



Besucherregelung bei COVID-19

ab 06.12.2021

Rechtsgrundlagen: Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. jeweils aktueller Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzliche Regelungen:

Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung und mit konkreter Angabe ob Besuch im Wintergarten bzw. Bewohnerzimmer oder Spaziergang möglich.

Termine sind buchbar von Montag – Freitag unter 09901/201-0 von 8:00 – 12:00 Uhr

Von Montag – Samstag sind von 10:00 – 11:00 Uhr, 13.00 – 14.00 Uhr und 15:00 – 16:00 Uhr Besuche am Bewohnerzimmer bzw. im Wintergarten für zeitgleich 2 Bewohner möglich. Spaziergänge sind zeitgleich für max. 3 Bewohner möglich.

An Sonn- und Feiertagen sind von 13.00 – 14.00 Uhr und von 15:30 – 16:30 Besuche am Bewohnerzimmer, Wintergarten oder Spaziergänge für max. für 2 Bewohner möglich.

- **Voraussetzungen für den Besuch sind (auch für Spaziergänge):**

- **Genesene/vollständig geimpfte und ungeimpfte Besucher benötigen:**

- ein negatives POC-Testergebnis (Schnelltest) => nicht älter als 24 Stunden oder
- ein negatives PCR-Testergebnis => nicht älter als 48 Stunden

Die Testergebnisse sind schriftlich oder elektronisch vor dem Besuch unaufgefordert vorzulegen! Bei einem positiven Testergebnis gilt ein Betretungsverbot!

- Vor dem Besuch muss sich an der Pforte angemeldet werden, das Formblatt „Besucherabfrage“ ausgefüllt und mit Kontrolle der Körpertemperatur unterschrieben werden.
- Es ist ein Besucher pro Besuchstermin im Bewohnerzimmer oder max. zwei Besucher pro Besuchstermin im Wintergarten möglich.
- **Während des Besuches muss eine FFP2-Maske getragen werden und beim Besuch am Bewohnerzimmer ein Schutzkittel.**
- 1,5 Meter Abstand halten
- Hände- und Nieshygiene beachten
- keine Gemeinschaftsräume aufsuchen
- Bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gilt ein Betretungsverbot (z.B. Temperatur über 37,8°, Husten, Halsschmerzen, usw.).
- Bei Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person gilt für 14 Tage ebenfalls ein Betretungsverbot.
- Bitte halten Sie sich an die Anweisung des Personals!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.
Änderungen behalten wir uns jederzeit vor!